

den Jahren 789—793 angehängt war. Der Abfassungs-ort ist uns zunächst gleichgültig. Mit der Theilung beim Jahre 793 kann ich mich aber nicht einverstanden erklären, da das Aufhören des verlorenen Codex bei 793 in irgend welchen Zufälligkeiten seinen Grund haben kann; wir wissen ja gar nicht einmal, ob er nicht etwa verstümmelt war. Nimmt man vollends an, dass die zweite Recension der Lorsch Annalen, von der die Laureshamenses abgeleitet sind, schon von 786 an überhaupt nicht in Lorsch geschrieben war, so kann man um so weniger dem Endpunkte eines Lorsch Codex irgend welche Bedeutung für die Gliederung dieser Annalen beimessen. Auch zeigen die Jahre 791—793 ganz dieselbe in ziemlich langen und wohlstilisierten Perioden dahinfließende Schreibweise wie die folgenden. Wenn man also die Ann. Lauresh. nach 786 irgendwo theilen will, so führt die Betrachtung des Stiles darauf, schon hinter dem Jahre 790 einen Absatz anzunehmen.

Eine solche Theilung halte ich aber mit Giesebrecht für nothwendig, auch unter der Voraussetzung, dass die Annalen schon von 786 an ausserhalb des Klosters verfasst seien. Denn das ganze Stück von 791 an bis gegen 799 hin scheint mir nicht gleichzeitig, sondern erst später in einem Zuge geschrieben zu sein. Dass es mit der Gleichzeitigkeit mindestens nicht so ganz streng zu nehmen ist, beweist das Jahr 795: denn hierunter wird irrig der Besuch des avarischen Tudun am Hofe zu Aachen berichtet, welcher erst im folgenden Jahre erfolgte, sowie der Tod des Papstes Adrian am 25. Dec., der doch erst zu Anfang des folgenden Jahres im Frankenreiche bekannt werden konnte und darum auch in den Laurissenses und Mosellani (natürlich unrichtig) zu diesem gestellt wird, und die Anfertigung einer Grabschrift für den Verstorbenen, die auch erst 796 hergestellt sein kann. Gegen gleichzeitige Abfassung spricht ferner die vielbesprochene Verwandtschaft der Laureshamenses mit anderen Annalen, welche nicht aus ihnen abgeleitet zu sein scheinen.

Die Richtigkeit einer Theilung beim Jahre 790 wird aber endlich dadurch bestätigt, dass hier auch die als Fragm. Ann. Chesnii bekannte Ableitung endet; denn die hierunter noch angehängten Jahre 791—806 sind ja einfach aus den Laurissenses abgeschrieben. Wir kommen demnach zu dem Ergebnis, dass die zweite Recension der Lorsch Annalen bis 790 reichte, worin die Verwandtschaft ihrer beiden Ableitungen bis zu diesem